

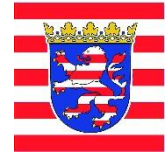
Regierungspräsidium Darmstadt
Dezernat Weinbau
Wallufer Straße 19 - 65343 Eltville

Tel. 06123 - 9058-20 - Fax 06123 - 9058-51

Integrierter Weinbau:	Bernd Neckerauer	06123 - 9058-42
Ökologischer Weinbau:	Claudia Jung	06123 - 9058-28
	Eva Dingeldey	06123 - 9058-16
Kellerwirtschaft:	Mathias Schäfer	06123 - 9058-15
Abonnement:	Laura Kaufmann	06123 - 9058-17

Tel. Ansagedienst Rebschutz:	Rheingau	06123 - 9058-11
	Hess. Bergstraße	06123 - 9058-30

HESSEN



bernd.neckerauer@rpda.hessen.de
claudia.jung@rpda.hessen.de
eva.dingeldey@rpda.hessen.de
mathias.schaefer@rpda.hessen.de
laura.kaufmann@rpda.hessen.de

Informationsdienst

14.01.2021

Neue Landesdüngeverordnung Hessen – Auswirkungen auf den Weinbau

Am 31. Dezember 2020 ist die hessische Ausführungsverordnung zur Bundes-Düngerverordnung in Kraft getreten. Sie wurde am 30. Dezember 2020 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen veröffentlicht (GVBl. S. 964) und löst die bisher geltende Verordnung vom 20. August 2019 (GVBl. S. 203) und damit auch die bisherige Ausweisung der mit Nitrat belasteten Gebiete ab.

Neu ist, dass nun aufgrund der bundeseinheitlichen Regelung zur Ausweisung der belasteten Gebiete, dass bei Nitrat zusätzlich die tatsächlichen Nährstoffeinträge auf den landwirtschaftlichen Flächen bewertet werden und nicht mehr allein der im Grundwasser gemessene Nitratgehalt ausschlaggebend ist für die Ausweisung. Außerdem müssen nun alle 16 Bundesländer auch für Phosphat belastete Gebiete ausweisen.

Mit dieser Vorgehensweise und Umsetzung der sogenannten Binnendifferenzierung wird dem Wunsch des Berufsstandes nach einer verursachergerechteren Ausweisung der Gebiete entsprochen. Somit werden **jetzt nicht mehr gesamte Gemarkungen** als belastetes Gebiet ausgewiesen. Der Vorteil für Landwirte in Hessen bei dieser Vorgehensweise ist, dass sich der Anteil der mit Nitrat belasteten Gebiete gegenüber der Erstausweisung im Jahr 2019 um fast die Hälfte reduziert und nun nur noch ca. 12 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche betroffen sind.

Neu für Hessen ist, dass nach der novellierten Düngerverordnung nun auch mit Phosphat aus der Landwirtschaft belastete (eutrophierte) Gebiete ausgewiesen werden mussten, die rund 34 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche in Hessen umfassen.

In der Folge der nach der Verwaltungsvorschrift vorgegebenen Vorgehensweise werden die Gebiete in einem Raster von 100 x 100 Meter ausgewiesen und müssen auf Karten in einem Maßstab von mindestens 1:25.000 dargestellt werden. Diese Karten liegen bei den Regierungspräsidien in Darmstadt, Gießen und Kassel zur Einsicht aus. Sie sind auch über das Geoportal Hessen (www.geoportal.hessen.de) digital einsehbar, wobei zur sicheren Darstellung der Gebiete der Browser Firefox empfohlen wird. Ferner ist zu beachten, dass die Kennzeichnung der Gebiete nur bis zu einem Maßstab von 1:15.000 sichtbar ist. Bei einer stärkeren Vergrößerung kann sie aus technischen Gründen nicht mehr dargestellt werden.

Die Ermittlung der Wassergefährdung eines Schlags erfolgt durch die Berechnung des Flächenanteils mit Nitrat belasteter oder eutrophierter Gebiete an der Gesamtfläche des Schlags. Beträgt der Anteil 50 Prozent und mehr, sind die für die jeweiligen Gebietstypen geltenden und nachfolgend dargestellten Anforderungen einzuhalten. Da diese Zuordnung im Einzelfall schwierig sein kann, werden die Betriebe mit den Unterlagen zur Agrarförderung 2021 über eine etwaige Betroffenheit ihrer Schläge im Flächennutzungsnachweis informiert.

Welche zusätzlichen Anforderungen ergeben sich damit für den Weinbau in belasteten Gebieten für Nitrat und Phosphat?

1. Der für Flächen, die in ausgewiesenen Gebieten liegen, ermittelte Stickstoffdüngbedarf ist bis zum Ablauf des 31. März des laufenden Düngjahres zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme des Stickstoffdüngbedarfs zusammenzufassen und aufzuzeichnen, **die Gesamtsumme ist um 20 Prozent zu verringern**. Bei den Düngungsmaßnahmen des Betriebes darf im laufenden Düngjahr auf Flächen, die in ausgewiesenen Gebieten liegen, insgesamt die sich um 20 Prozent verringerte Gesamtsumme nicht überschritten werden. Dies gilt nicht für Betriebe, die im Durchschnitt der Flächen, die in ausgewiesenen Gebieten liegen, nicht mehr als 160 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr und davon nicht mehr als 80 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr aus mineralischen Düngemitteln aufbringen.
2. Nährstoffe aus organischen und organisch- mineralischen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern, auch in Mischungen, dürfen nur so aufgebracht werden, dass die aufgebrachte Menge an Gesamtstickstoff **je Schlag, je Bewirtschaftungseinheit oder je zusammengefasster Fläche (also nicht im Betriebsdurchschnitt!)** 170 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr nicht überschreitet. Abweichend hiervon darf im Falle von Kompost die durch dieses Düngemittel aufgebrachte Menge an Gesamtstickstoff im Durchschnitt der im ausgewiesenen Flächen des Betriebes im ausgewiesenen Gebiet in einem Zeitraum von drei Jahren 510 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar nicht überschreiten.
Diese Obergrenze gilt nicht für Betriebe, die im Durchschnitt der Flächen, die in ausgewiesenen Gebieten liegen, nicht mehr als 160 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr und davon nicht mehr als 80 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr aus mineralischen Düngemitteln aufbringen.
3. Festmist von Huftieren oder Klautieren oder Komposte dürfen in der Zeit vom 1. November bis zum Ablauf des 31. Januar nicht aufgebracht werden.
4. Düngemittel mit einem wesentlichen P-Gehalt (mehr als 0,5% Phosphat) dürfen in der Zeit vom 1. Dezember bis 15. Januar nicht ausgebracht werden.

Die Bundesländer müssen **je 2 zusätzliche Bedingungen für Nitrat- bzw. Phosphat** belastete Gebiete festlegen:

In Nitratgebieten in Hessen ergibt sich für den Weinbau durch die Änderung der Festlegungen ab 2021 nur eine zusätzliche Bedingung. Wie bereits in der alten Ausführungsverordnung 2020 wird statt der Untersuchung der Wirtschaftsdünger in der Landwirtschaft hier die **Befreiungsgrenze von der Dokumentationspflicht auf 1 ha Weinbau** abgesenkt.

N1: Jedoch auch diese Befreiung kann nur in Anspruch genommen werden, sofern der Betrieb alle 4 im folgenden aufgeführten Bedingungen erfüllt:

1. Weniger als 10 Hektar landwirtschaftlich genutzte Fläche bewirtschaften, und
2. höchstens bis zu 1 Hektar Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauen, und
3. einen jährlichen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von nicht mehr als 500 Kilogramm Gesamtstickstoff je Betrieb aufweisen und
4. keine außerhalb des Betriebes anfallenden Wirtschaftsdünger sowie organische und organisch-mineralischen Düngemittel, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, übernehmen und aufbringen

N2: Statt der **Erhöhung der** Gewässerabstände als 2.te Auflage gibt es jetzt eine neue Festlegung. Diese zweite Festlegung bezieht sich lediglich auf Ackerland. Auf **Ackerland** dürfen maximal 130 kg/Hektar und Jahr Gesamtstickstoff aus organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln (Ausnahme von Festmist von Huf- oder Klautieren oder Kompost) aufgebracht werden. Feldgemüsebaubetriebe, die mehrere Kulturen im Vegetationsjahr anbauen und dadurch andere Dünge- und Entzugswerte aufweisen, können alternativ hierzu eine Stoffstrombilanz erstellen, deren Kontrollwert im gleitenden dreijährigen Mittel 75 kg/Hektar und Jahr nicht überschreiten darf. Eine Überschreitung dieses Wertes, die insbesondere bei Betrieben, die ihre Wirtschaftsweise von konventionell auf ökologisch umstellen, auftreten kann, ist nur zulässig, wenn dies mit Zustimmung oder nach Vorgabe des Regierungspräsidiums Kassel erfolgt.

In den durch Phosphat belasteten Gebieten werden ebenfalls **2 Bedingungen** festgelegt.

P1. Absenkung der Befreiungsgrenze zur Dokumentationspflicht auf 1 ha Weinbau. Jedoch auch diese Befreiung kann nur in Anspruch genommen werden, sofern der Betrieb alle 4 im folgenden aufgeführten Bedingungen erfüllt:

1. Weniger als 10 Hektar landwirtschaftlich genutzte Fläche bewirtschaften, und
2. höchstens bis zu 1 Hektar Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauen, und
3. einen jährlichen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von nicht mehr als 500 Kilogramm Gesamtstickstoff je Betrieb aufweisen und
4. keine außerhalb des Betriebes anfallenden Wirtschaftsdünger sowie organische und organisch-mineralische Düngemittel, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, übernehmen und aufbringen

P2: Erhöhung der Gewässerabstände bei der Ausbringung von N und P-haltigen Düngern.

Für den Weinbau ergibt sich daraus die folgende Regelung:

Innerhalb von **5 m** zur Böschungskante des Gewässers bei allen Weinbauflächen im belasteten Gebiet ist die Ausbringung verboten

Dieser Mindestabstand erhöht sich auf **10 m** bei einer Steigung von **mindestens 10%** in der ersten 20 Metern ab der Böschungskante des Gewässers.

Für alle Betriebe, die Flächen in einem Nitrat- oder Phosphat belasteten Gebiet bewirtschaften wurde ganz neu für Hessen **eine Meldepflicht für düngungsrelevante Daten** in die Landesdüngeverordnung aufgenommen. Sie wird jedoch erst umgesetzt, wenn den landwirtschaftlichen Betrieben der Zugang zu einer entsprechenden elektronischen Datenbank zur Verfügung gestellt werden kann, die derzeit im Aufbau ist. Das Land Hessen benötigt diese Daten um die Wirksamkeit der Maßnahmen zu überprüfen und gegenüber der EU nachzuweisen.

Wir werden Sie rechtzeitig vor dem Eintreten der Meldepflicht voraussichtlich 2022 informieren.

Claudia Jung (06123-905828)